ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DIGITAL SIGNAGE

1. Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich

MAXFIVE ist die MAXFIVE GmbH (FN 373082a) mit ihrem Sitz in Niederhofstraße 37, A-1120 Wien

Kunde im Sinn dieser AGB können sowohl Verbraucher als auch Unternehmer sein.

Digital Signage im Sinn dieser AGB ist die Bespielung von digitalen Anzeigen mit Werbeinhalten bzw. allgemeinen kundenspezifischen Informationen (wie z.b. Mitarbeiterinformationen, etc).

Ein *Screensystem*, welches für Digital Signage benötigt wird, besteht idR aus einem Abspielgerät (Mini-PC) und digitalen Anzeigen samt Zubehör. Auf dem Mini-PC wird der von MAXFIVE technisch aufbereitete Content übertragen und von diesem über eine oder mehrere damit verbundene digitale Anzeigen visualisiert.

Content sind Werbeeinschaltungen bzw. allgemeine kundenspezifische Informationen in Stand- oder Bewegtbild gegebenenfalls mit Tonunterlegung. Content kann aber auch aus (dynamischen, standortbezogenen) Daten (etwa Wetterdaten oder Nachrichten etc) bestehen, welche von dritter Seite bezogen werden.

Die MAXFIVE GmbH erbringt verschiedenste Leistungen im Zusammenhang mit Digital Signage unter Zugrundlegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz AGB). Für sämtliche Geschäftsbeziehungen im Zusammenhang mit Digital Signage gelten ausschließlich diese AGB und hierdurch wird die Rechtsbeziehung zwischen den Vertragspartnern abschließend geregelt. Dies ungeachtet allfälliger Verweise auf Geschäftsbedingungen des Kunden, die zu diesen AGB in Widerspruch stehen und denen keine rechtliche Wirkung zukommt.

Sollten Bestimmungen dieser AGB den Bestimmungen eines einzelnen Angebots widersprechen, gehen die Bestimmungen des Angebots vor.

2. Auftragserteilung

Angebote, Angaben in Prospekten, Katalogen oder etwa auf der Webseite von MAXFIVE sind, sofern im Angebot nichts anderes vermerkt ist, unverbindlich. Kostenvoranschläge sind unverbindlich und im Zweifel entgeltlich.

Der Vertrag kommt durch schriftliche Bestätigung des Auftrags durch MAXFIVE zustande, spätestens aber durch Annahme der Dienstleistungen und/oder Werkleistungen durch den Kunden. Mündliche Bestätigungen können eine schriftliche Bestätigung nicht ersetzen. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

3. Leistungsumfang

3.1. Bezug von Hardware- und sonstigen Komponenten

Der Kunde kann von bzw über MAXFIVE sämtliche für Digital Signage notwendigen Komponenten ("Screensysteme") beziehen.

Sämtliche Lieferungen (sei es Kauf oder Miete) erfolgen ab Werk bzw ab Lager von MAXFIVE bzw des relevanten Herstellers bzw Subunternehmers, wobei Nutzung und Gefahr mit dem Abgang der Lieferung auf den Kunden übergehen. Dies gilt auch dann, wenn die zu liefernden Gegenstände durch MAXFIVE selbst oder durch ein Transportunternehmen geliefert werden oder wenn die zu liefernden Gegenstände von MAXFIVE beim Kunden montiert, installiert und eingerichtet oä werden. Die gelieferten Waren bleiben – sofern der Kunde die Waren käuflich erwirbt – bis zur gänzlichen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum von MAXFIVE.

Bei Miete von Hardwarekomponenten ist der Kunde verpflichtet, den Mietgegenstand sorgfältig zu behandeln und diesen nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch einzusetzen. Für die Dauer des Vertragsverhältnisses trägt der Kunde das volle Risiko für Beschädigungen oder Verlust der überlassenen Gegenstände. Der Kunde hat sämtliche angemieteten Hardwarekomponenten am Werktag nach dem allfälligen Ende des Vertragsverhältnisses so an MAXFIVE zurückzustellen, wie er sie (unter Beachtung einer üblichen Abnutzung) übernommen hat. Sollte der Kunde mit der Rückgabe in Verzug geraten, ist MAXFIVE – unbeschadet allfällig darüberhinausgehender Ansprüche – berechtigt für jeden Tag ein aliquotes, um 50% erhöhtes, Benutzungsentgelt in Rechnung zu stellen.

3.2. Pflichten von MAXFIVE

MAXFIVE ist verpflichtet nach Maßgabe des abgeschlossenen Auftrages das Screensystem samt Betriebssystem und Digital Signage Software von einem Subunternehmer montieren, installieren, konfigurieren und in Betrieb nehmen zu lassen sowie (sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart) vom Kunden oder von MAXFIVE für den Kunden zur Verfügung gestellte digitale Werbeinhalte ("Content") für die Screensysteme des Kunden technisch aufzubereiten und diese sodann für den Kunden zu bespielen ("Digital Signage"). MAXFIVE übernimmt weder Haftung noch Support für die Funktionsfähigkeit, eine bestimmte Qualität oder einen Ausfall des Übertragungskanals bzw der Übertragungsleitungen.

MAXFIVE steht dem Kunden Montag bis Freitag zu seinen den Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr und Freitag 8 bis 16 Uhr) für sämtliche technische oder contentbezogene Fragen zur Verfügung. MAXFIVE behebt etwaige in ihrer Leistungssphäre liegende Störungen innerhalb der mit dem Kunden im Angebot vereinbarten Frist. Für Überschreitungen dieser Frist aus Gründen, die außerhalb der Sphäre von MAXFIVE liegen (zB. Lieferengpässe von Ersatzteilen etc), haftet MAXFIVE nicht. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, stellt MAXFIVE für diesen Support ein angemessenes Entgelt in Rechnung.

MAXFIVE stellt für die Vertragslaufzeit die Software zur Verfügung, die erforderlich ist, um den Content auf den Screensystemen des Kunden im Sinne dieses Vertrages darstellen zu können. Der Kunde erwirbt das nicht ausschließliche Recht, die Software für die Zwecke der Geschäftsbeziehung zwischen MAXFIVE und dem Kunden zu nutzen; der Kunde ist berechtigt, die Software in der erforderlichen Zahl zu vervielfältigen, um sie auf den vom Angebot umfassten Screensystemen zu installieren (soweit das nicht ohnedies von MAXFIVE erfolgt), zu laden und ablaufen zu lassen. Weitergehende Nutzungshandlungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von MAXFIVE zulässig.

3.3. Pflichten des Kunden

Der Kunde hat die Räumlichkeiten sowie die notwendige Ausstattung, wie Internetleitungen bzw Netzwerk- sowie Stromanschlüsse sowie die notwendigen Freischaltungen, damit die Screensysteme zum Medienserver verbunden werden können, auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen.

Sofern der Kunde die Screensysteme selbst zur Verfügung stellt, ist er für diese, insbesondere deren Funktionsfähigkeit sowie deren Kompatibilität für die Bespielung durch MAXFIVE, selbst verantwortlich. In diesem Fall gewährleistet der Kunde sohin das Vorhandensein eines technisch kompatiblen Screensystems sowie (sofern nicht anders vereinbart) dessen Installation, Konfiguration, technischen Support und Wartung für den Empfang und die Wiedergabe des Contents an allen zu beliefernden Standorten jeweils selbst und auf eigene Kosten. MAXFIVE übernimmt hierfür keine wie immer geartete Haftung. In diesem Fall hat der Kunde an MAXFIVE alle notwendigen Daten bestehender oder zukünftiger Screensysteme bekannt zu geben, die für die Integration in das Content Management System von MAXFIVE notwendig sind, insbesondere den Pairing Code der Abspielgeräte.

Sofern der Kunde den Content selbst in das Content Management System von MAXFIVE einspielt, ist der Kunde verpflichtet, die technischen Vorgaben von MAXFIVE für die Einspielung genau einzuhalten sowie sämtliche missbräuchliche und/oder rechtswidrigen Nutzungen zu unterlassen. Der Kunde gewährleistet dabei sämtliche (gewerblichen) Schutzrechte Dritter zu beachten und hält MAXFIVE schad- und klaglos. Der Kunde ist weiters verpflichtet, sämtliche in das Content Management System eingepflegte Daten vorab auf Viren zu überprüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen. Der Kunde trägt auch die alleinige Gefahr für die ordnungsgemäße Bespielung seiner Screensysteme. Weiters haftet der Kunde gegenüber MAXFIVE für sämtliche Schäden, die MAXFIVE durch einen Ausfall des Content Management Systems entstehen, der durch den Kunden sei es auch nur leicht fahrlässig verursacht wird (auch für Ansprüche Dritter, die aufgrund des Ausfalls des Content Management Systems geltend gemacht werden).

4. Content

4.1. Content wird vom Kunden geliefert

Der Content ist vom Kunden vollständig und fertig produziert und den nachstehenden technischen Spezifikationen entsprechend etwa per File-Sharing Plattform frei Haus an MAXFIVE zuzuliefern. Zeitgleich hat der Kunde insbesondere anzugeben, für welchen Zeitraum und in welcher Reihenfolge die Screensysteme mit Content bespielt werden sollen. Bei mehreren Screensystemen, die mit

unterschiedlichem Content zu bespielen sind, hat der Kunde anzugeben, welche Screensysteme mit welchem Content zu bespielen sind. Sollten diese Angaben fehlen, wird MAXFIVE diese vom Kunden anfordern. Solange die notwendigen Angaben vom Kunden nicht vorliegen, ist MAXFIVE berechtigt, die Bespielung auszusetzen oder die Screensysteme des Kunden mit dem Content nach eigenem Ermessen zu bespielen.

Der Kunde ist für den Inhalt und die Gestaltung des Contents selbst und gegenüber MAXFIVE verantwortlich. Der Kunde erklärt, über sämtliche für die Herstellung, Verarbeitung und Ausstrahlung des Contents erforderlichen Rechte (insb. Urheber-, Marken-, Muster- und Patentrechte) und insb. auch über die für die Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke zu Werbezwecken erforderliche Zustimmung des Urhebers zu verfügen. Dies gilt insb. auch für die zur Ausstrahlung des Contents erforderlichen technischen Vorgänge (insb. Vervielfältigungen und Speicherungen). MAXFIVE ist nicht verpflichtet, den Inhalt des übermittelten Contents zu überprüfen oder die rechtliche Zulässigkeit der Verarbeitung abzuklären. Sollte MAXFIVE wegen des Contents des Kunden von dritter Seite in Anspruch genommen werden, ist MAXFIVE berechtigt, den Kunden zu nennen. Der Kunde hält MAXFIVE hinsichtlich sämtlicher Nachteile schad- und klaglos, die MAXFIVE durch die Verarbeitung des Contents für den Kunden entstehen, insb. hinsichtlich Ansprüchen aus Verstößen gegen Urheber-, Marken-, Muster- und Patentrechte, das UWG und/oder Persönlichkeitsrechte.

Der Kunde räumt MAXFIVE sämtliche für die Erfüllung des gegenständlichen Vertrages erforderlichen Nutzungsrechte am Content ein, insbesondere aber nicht ausschließlich das Vervielfältigungs-, Zurverfügungstellungs- sowie das Senderecht und das Recht der öffentlichen Wiedergabe einschließlich von für die Vertragserfüllung erforderlichen Bearbeitungen (zB Beschnitt auf das Displayformat).

Weiters trägt der Kunde die Verantwortung für die technische Eignung des Materials. MAXFIVE ist nicht verpflichtet, das Material daraufhin zu überprüfen, ob dieses zur technisch einwandfreien Ausstrahlung geeignet ist. Die technische Qualität des Contents wird zusätzlich von MAXFIVE geprüft und kann bei Bedarf entsprechend optimiert werden. Entspricht diese nicht den vereinbarten und üblichen Standards, ist MAXFIVE berechtigt, die Einspielung abzulehnen; der Kunde wird hiervon unverzüglich informiert.

Damit der Content von MAXFIVE verarbeitet werden kann muss dieser nachfolgenden Spezifikationen entsprechen:

Video-Dateien:

Container: MP4 Codec: H.264

Aspect ratio: 16:9

Resolution: 1920x1080px, 72 ppi

Field Order: Progressive Bitrate: max. 8 Mbit

Bild-Dateien:

Format: JPG oder PNG Aspect ratio: 16:9

Resolution: 1920x1080px, 72 ppi

MAXFIVE trägt keine Gefahr für die Übermittlung des Contents. Zudem übernimmt MAXFIVE keine Haftung für allfällige Fehler, die im Rahmen der Datenübertragung auftreten. Maßgeblich dafür, ob MAXFIVE seine Leistung vertragsgemäß erfüllt hat, ist der Zustand des übersandten Contents im Zeitpunkt des Einlangens bei MAXFIVE. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass vom Content Sicherungskopien existieren. Eine Haftung von MAXFIVE im Fall des Verlusts des Contents ist ausgeschlossen.

MAXFIVE ist berechtigt, die Ausstrahlung des Contents oder von Teilen daraus aus wichtigen Gründen abzulehnen. Als solche Gründe gelten insb. die bereits angesprochenen rechtlichen und/oder technischen Gründe sowie diesen gleichzuhaltende Umstände. MAXFIVE ist verpflichtet, dies dem Kunden vorab mitzuteilen.

MAXFIVE haftet nicht für einen Ausfall der Bespielung der Screensysteme wegen technischer Störungen, höherer Gewalt oder anderen von MAXFIVE nicht zu vertretenden Umständen. Liegt der Grund für einen allfälligen Ausfall der Bespielung der Screensysteme in der Sphäre von MAXFIVE (Ausfall des Content Management Systems oder des Servers) wird MAXFIVE unverzüglich die Behebung des Ausfalls veranlassen. Aus dem Umstand kurzfristiger (maximal zwei Werktage andauernder) Störungen bzw Ausfälle stehen dem Kunden keine Ansprüche zu.

MAXFIVE wird den vom Kunden übermittelten Content innerhalb von 48 Stunden ab Einlangen während der normalen Arbeitszeit so in sein Content Management System einspielen und bereitstellen, dass er auf den Screensystemen des Kunden abrufbar ist.

4.2. Content wird von MAXFIVE geliefert

Der Umfang des zu erstellenden Contents ergibt sich aus dem bestätigten Auftrag bzw wird dieser in regelmäßigen Briefings samt allfälligem Briefingprotokoll abgesteckt. Innerhalb des mit dem Kunden besprochenen Leistungsumfanges kommt MAXFIVE eine angemessene künstlerische Gestaltungsfreiheit bei der Erfüllung des Auftrages zu. Insofern der Kunde für den zu erstellenden Content Inhalte beiträgt, gelten die Bestimmungen des Punktes 4.1 sinngemäß. MAXFIVE übernimmt keine Haftung und leistet auch nicht Gewähr für Content der von dritter Seite bezogen wird. Der von MAXFIVE erstellte Content hat den unter Punkt 4.1 genannten Spezifikationen zu entsprechen und ist vom Kunden zu überprüfen und von ihm binnen drei Werktagen ab Eingang beim Kunden freizugeben. Mangels anderslautender Erklärung innerhalb dieser Frist gilt der Content als vom Kunden genehmigt.

Der Kunde ist zur Nutzung des von MAXFIVE entwickelten Contents sowie dessen EDV-mäßiger Umsetzung im Rahmen der nachstehenden Bedingungen berechtigt. Dies ungeachtet des Umstands, ob der entwickelte Content oder auch nur Teile davon sondergesetzlich (insb. nach dem UrhG) geschützt sind, oder nicht. Für den Fall einer Präsentation des Contents oder Teilen hiervon o.ä. durch MAXFIVE, welche vom Kunden in weiterer Folge nicht übernommen werden, hat sich der Kunde jeder Nutzung – auch nur von Teilen – zu enthalten. Satz 2 dieses Absatzes gilt sinngemäß. MAXFIVE ist

diesfalls berechtigt, von MAXFIVE eingebrachte Ideen und Konzepte beliebig anderweitig zu verwenden.

Mit der Bezahlung des von MAXFIVE erstellten Contents erwirbt der Kunde sämtliche MAXFIVE am Content zustehenden Rechte, die – sofern im Einzelfall nicht anders schriftlich vereinbart – für einen einmaligen Ausstrahlungszyklus (maximal aber für eine Dauer von 12 Monaten) im Rahmen des Digital Signage erforderlich sind. Wenn nicht explizit anders vereinbart hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die für die Ausstrahlung erforderlichen Zustimmungen (Rechtseinräumungen), die über die Nutzungsgestattung von MAXFIVE hinausgehen, vorliegen. Dies gilt insb. für die allfällig mit Verwertungsgesellschaften abzuschließenden Nutzungsverträge (siehe auch Punkt 5.).

Dem Kunden wird auf Wunsch gegen gesondertes Entgelt eine Nutzungslizenz für eine über die zuvor beschriebene Nutzung hinausgehende Nutzung eingeräumt.

5. Entgelt und Zahlungsmodalitäten

Der Preis für die Leistungen von MAXFIVE ergibt sich aus dem angenommenen Auftrag. Sämtliche Preise verstehen sich netto zuzüglich Steuern, Abgaben und Gebühren. Sollte das umsatzsteuerliche reverse charge-Prinzip Anwendung finden ist der Leistungsempfänger zur gesetzeskonformen Veranlagung und Abfuhr der Umsatzsteuer verpflichtet.

In Rechnung gestellte Leistungen sind ohne jeglichen Abzug sofort nach Rechnungslegung fällig und binnen 14 Tagen zahlbar. Allfällige Bank- und Überweisungsspesen trägt der Kunde.

Für den Verzugsfall wird eine Verzinsung des aushaftenden Betrages mit dem gesetzlich für Unternehmergeschäfte vorgesehenen Zinssatz vereinbart. Zudem hat der Auftraggeber diesfalls sämtliche Mahn-, Inkasso-, Erhebungs-, Auskunfts- und Rechtsvertretungskosten zu ersetzen. Eingehende Zahlungen werden zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen und Spesen und dann auf das Kapital angerechnet.

Im Fall des Zahlungsverzugs ist MAXFIVE berechtigt, die Bespielung nicht vorzunehmen, laufende Arbeiten einzustellen und künftige Bespielungen bzw. Arbeiten von der Bezahlung der offenen Beträge sowie der Entgelte für die zukünftigen Bespielungen abhängig zu machen. Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden ist MAXFIVE berechtigt, die Erfüllung von Sendeaufträgen von der vorherigen Bezahlung abhängig zu machen.

Sämtliche mit den Ausstrahlungen/Wiedergaben des Contents auf den Screensystemen verbundenen Kosten wie Steuern, Gebühren und Abgaben, insbesondere auch jene Abgaben bzw. Entgelte, die an Verwertungsgesellschaften zu leisten sind (insb. öffentliche Wiedergabe hinsichtlich der Rechte der Urheber (zB. Komponisten, Textautoren) sowie Schallträgerhersteller) werden vom Kunden eigenständig verhandelt und finanziell getragen. Dies betrifft auch anteilige Streamingkosten, die für die Übermittlung an den Kunden entstehen.

6. Laufzeit, Haftung und Schlussbestimmungen

Auf unbestimmte Zeit geschlossene Verträge, können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum 30.6 oder zum 31.12 eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden.

MAXFIVE haftet dem Kunden nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter sowie seiner Erfüllungsgehilfen. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet MAXFIVE ausschließlich für Personenschäden. Die Haftung ist begrenzt mit der Höhe des jeweiligen Auftragswerts. Der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangener Gewinn, ein bestimmtes Erträgnis, Verlust von Daten und von Schäden Dritter sind in jedem Fall ausgeschlossen.

MAXFIVE leistet nur für ausdrücklich, schriftlich zugesagte Eigenschaften Gewähr; im Übrigen leistet MAXFIVE keine Gewähr für allfällige Sachmängel und insbesondere keine Gewähr für ein bestimmtes Erträgnis; insofern sind auch Schadenersatz und Irrtumsanfechtung ausgeschlossen.

MAXFIVE und der Kunde verpflichten sich und ihre Mitarbeiter zur Einhaltung der relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie sämtliche datenschutzrechtlich relevanten Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien. Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme des IPRG sowie des UN-Kaufrechts.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, gelten die übrigen Bestimmungen unverändert fort. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen werden durch neue Bestimmungen ersetzt, die der in den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken. MAXFIVE und der Kunde verpflichten sich, zur Behebung der Lücke auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was sie nach Sinn und Zweck des Auftrags bestimmt hätten, wenn der Punkt bedacht worden wäre.

Diese AGB gelten bis auf Widerruf durch MAXFIVE. MAXFIVE behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit zu ändern. Für Aufträge, die im Zeitpunkt der Änderung erteilt aber nicht (vollständig) abgewickelt sind, sind die jeweils zum Zeitpunkt der einzelnen Ausstrahlung geltenden AGB maßgeblich.